

EYEnovative-Förderantrag



Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

Der EYEnovative FÖRDERPREIS der Novartis Pharma GmbH (nachfolgend: „Novartis“) stellt finanzielle Mittel zur Unterstützung prospektiver wissenschaftlicher und klinischer Forschungs- und Studienprojekte in der Indikation retinale Erkrankungen und benachbarter Wissenschaften zur Verfügung. Ziel ist die Förderung innovativer Forschungsprojekte im Bereich der Ophthalmologie und der benachbarten Wissenschaften zur Verbesserung des Verständnisses hinsichtlich der Ursache, Epidemiologie, Diagnostik und Therapie dieser Erkrankungen. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Mittel ausschließlich zur Durchführung der prämierten wissenschaftlichen Forschungsprojekte verwendet werden. Um dies zu gewährleisten, wurden Bewilligungsgrundsätze erlassen, die der Antragsteller mit der Antragstellung anerkennt.

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind wissenschaftlich tätige akademische Mitarbeiter oder Forschungsgruppen mit einem verantwortlichen Projektleiter über ihre jeweilige Universität oder vergleichbare Einrichtung (wie z. B. in der Forschung tätige Kliniken) mit Sitz in Deutschland (nachfolgend: „Institution“). Antragsteller haben vor Antragstellung das Einverständnis ihrer jeweiligen Institution mit einer Antragstellung einzuholen.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung beschränkt sich auf das jeweils prämierte wissenschaftliche Forschungsprojekt, d. h. sie fördert im Allgemeinen keine Projekte, denen noch anderweitige Drittmittel zufließen. Ausnahmen sind möglich; sie müssen jedoch vorab schriftlich beantragt und schriftlich genehmigt sein. Da es sich bei den Fördergeldern des EYEnovative FÖRDERPREIS regelmäßig um Grants handelt, können diese ausschließlich an die jeweilige Institution ausgezahlt werden, an welcher das geförderte Projekt durchgeführt wird. Die finanzielle Förderung von Einzelpersonen ist explizit ausgeschlossen.

Die Auszahlung der Förderung ist abhängig von der vorherigen Unterzeichnung einer entsprechenden Grant-Vereinbarung durch die jeweilige Institution, in der die Einzelheiten der Gewährung der Förderung geregelt werden. Sofern dies in Einzelfällen zur Wahrung der berechtigten Interessen von Novartis erforderlich ist, behält Novartis sich vor, auch den Abschluss eines Vertrages über ein sonstiges Forschungsvorhaben oder eines sonstigen Vertrages zur Voraussetzung einer Auszahlung der Förderung zu machen.

3. Antragstellung

Für die Antragstellung sind die Formulare des EYEnovative FÖRDERPREIS zu verwenden.

4. Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel

Das Expertengremium des EYEnovative FÖRDERPREIS entscheidet in wissenschaftlicher Unabhängigkeit über die Prämierung der eingereichten wissenschaftlichen und klinischen Forschungs- und Studienprojekte.

5. Durchführung des Projektes

Der Antragssteller stimmt mit der Antragsstellung zu, das eingereichte Projekt innerhalb der nächsten 12 Monate zu beginnen und zeitnah durchzuführen.

6. Auskunftspflicht

- a) Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, Novartis jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand des Projektes zu geben.
- b) Der Empfänger der Förderung ist verpflichtet, Novartis bzw. ihren Beauftragten die Besichtigung des wissenschaftlichen Forschungsprojekts zu ermöglichen.

7. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

- a) Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum der jeweiligen Institution über. Novartis behält sich vor, in der Grant-Vereinbarung eine anderweitige Regelung zu treffen.
- b) Für derartige bewegliche Sachen ist ein Bestandsverzeichnis zu erstellen, soweit es sich **nicht** um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt, die entsprechend den steuerlichen Richtwerten unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen. Größere Objekte sind mit einem gut sichtbaren Hinweis "Gefördert durch den EYEnovative FÖRDERPREIS der Novartis Pharma GmbH" zu versehen.
- c) Reparaturen und sonstige Folgekosten gehen zu Lasten des Empfängers der Förderung bzw. der jeweiligen Institution.

8. Dokumentation, Berichte

- a) Novartis ist spätestens 10 Monate nach Beendigung des wissenschaftlichen Forschungsprojekts ein Schlussbericht vorzulegen.
- b) Der Schlussbericht soll, je nach Projektart,
 - den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
 - die Ergebnisse - auch verglichen mit den ursprünglichen Zielen, ggf. mit Hinweisen auf weiterführende Fragestellungen, Möglichkeiten der Verwertbarkeit oder Anwendung und des voraussichtlichen Nutzens - beschreiben und bewerten;
 - eine Stellungnahme enthalten, ob die Ergebnisse wirtschaftlich verwertbar sind und eine solche Verwertung zu erwarten ist;
 - sonstige für die Bewertbarkeit der Förderung wichtige Umstände mitteilen;

- auf bereits erfolgte oder geplante Veröffentlichungen der Ergebnisse hinweisen.

Der Schlussbericht enthält außerdem eine "Kurzfassung" (ca. 1 Seite) mit Darstellung der wesentlichen Ergebnisse. Schlussbericht und Kurzfassung sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

- c) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Empfänger der Förderung verpflichtet, Novartis unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein am Projekt maßgeblich Beteiligter die Forschungsinstitution verlässt, die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens sich nachteilig verändern oder die Erreichung der Ziele durch sonstige Umstände gefährdet erscheint.

9. Veröffentlichungen

- a) Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.
- b) Bei Publikationen, die aus dem geförderten Projekt hervorgehen, soll an deutlich sichtbarer Stelle sowie im Impressum vermerkt werden: "Gefördert durch den EYEnovative FÖRDERPREIS der Novartis Pharma GmbH". Ein entsprechender Hinweis ist auch auf Postern, Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen.
- c) Novartis sind zwei Belegexemplare jeder Veröffentlichung über das geförderte Projekt zu übermitteln.

10. Widerruf der Bewilligung

- a) Novartis kann die Bewilligung von Forschungsgeldern widerrufen, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsbescheids nicht in Anspruch genommen worden sind.
- b) Novartis behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn diese Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere, wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.
- c) Novartis behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Wichtige Gründe sind insbesondere das Ausscheiden des Projektleiters, fehlende Genehmigung durch die Ethikkommission, offensichtliche Undurchführbarkeit des Projektes oder wenn andere, wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und Novartis durch besondere Vereinbarung zu regeln.

11. Wirtschaftlicher Erfolg

Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses Novartis umgehend mitzuteilen. Unmittelbare Gewinne sind z. B. Einnahmen aufgrund eigener wirtschaftlicher Vermarktung der Ergebnisse, Lizenzeinnahmen aufgrund des Projekts erworbener Patente, Patentverkauf. Als Gewinn in diesem Sinne zählen nicht die Einnahmen aus Publikationen, Vorträgen etc.

12. Datenschutzhinweis

Novartis erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Antragstellers, seiner Mitarbeiter und beauftragter Dritten zur Antragsbearbeitung und –abwicklung sowie ggf. zur Optimierung und Kontrolle der Abrechnungsprozesse. Zu diesen Zwecken können auch Konzerngesellschaften und sonstige Dritte Zugriff erhalten. Konzerngesellschaften und Dritte können auch außerhalb des EWR ansässig sein. Novartis trägt dafür Sorge, dass auch bei diesen Stellen ein adäquates Datenschutzniveau besteht.

Soweit eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen im In- oder Ausland besteht, kann es zur Weitergabe gegenüber den entsprechenden Stellen kommen.

13. Weitergabe dieser Bewilligungsgrundsätze

Der Bewilligungsempfänger trägt dafür Sorge, dass die Bewilligungsgrundsätze sowie zusätzlich mitgeteilte Bedingungen den am geförderten Projekt beteiligten Personen zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

14. Schlussbestimmungen

- a) Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich.
- b) Novartis steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.
- c) Sofern Novartis aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.
- d) Novartis wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus den Fördermitteln Beschäftigten.

Nürnberg, im August 2018

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der **Bewilligungsgrundsätze** des EYEnovative FÖRDERPREIS und erkenne diese an.

(Unterschrift Antragsteller)

Hiermit genehmige ich die **Teilnahme unseres vorgenannten Mitarbeiters** an der Ausschreibung zum EYEnovative FÖRDERPREIS nach Maßgabe der **Bewilligungsgrundsätze** des EYEnovative FÖRDERPREIS

(falls notwendig: Unterschrift Institutionsverwaltung)